

**ANZEIGE FÜR DIE MIETZINSFESTSETZUNG  
ANLÄSSLICH DES ABSCHLUSSSES EINES NEUEN MIETVERTRAGS**

Die vorliegende Anzeige wird dem Mieter in Anwendung von Artikel 270 Abs. 2 des Obligationenrechts und Artikel 27 des Ausführungsgesetzes vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) ausgehändigt.

Gemäss Staatsratsbeschluss ist diese Anzeige obligatorisch, solange im Kanton Wohnungsnot herrscht.

## EINSCHREIBEN

## Mieter:

## Vermieter:

Vertreten durch:

Liegenschaft (Ort, Strasse, Nr.):

## Stockwerk:

Anzahl Zimmer:

In Anwendung von Artikel 270 Abs. 2 des Obligationenrechts, von Artikel 19 Abs. 3 der Bundesverordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) und Artikel 27 des Ausführungsgesetzes vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG), teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. **Früherer (letzter) Mietzins:** ohne Nebenkosten Fr. monatlich  
Nebenkosten Fr. monatlich

Zeitraum: vom **1.1.2013** bis **31.12.2013**

2. <b>Mietzins gemäss Ihrem Mietvertrag:</b>	ohne Nebenkosten	Fr.	monatlich
	Nebenkosten	Fr.	monatlich
	<b>Total</b>	Fr.	monatlich

### 3. Beginn des Mietvertrags:

#### 4. Referenzzinssatz für den bisherigen Mietzins:

## 5. Stand des Konsumentenpreisindexes für den bisherigen Mietzins:

## 6. Genaue Begründung der Mietzinserhöhung:

Ort und Datum:

Unterschrift des Eigentümers  
oder seines Vertreters:

Diese Anzeige muss der Mieterin oder dem Mieter spätestens am Tag der Übergabe der Mietsache überreicht werden (Art. 27 Abs. 3 MPVG). Falls die Mieterin oder der Mieter den Anfangsmietzins als missbräuchlich erachtet, kann sie oder er diesen innerhalb von 30 Tagen ab der Übergabe der Mietsache bei der zuständigen Schlichtungsbehörde anfechten. Findet keine Anfechtung statt, gilt der Anfangsmietzins als angenommen. Das begründete und unterzeichnete Schlichtungsaesuch ist mit dem Mietvertrag und dieser Anzeige direkt an die zuständige Schlichtungskommission zu richten.

#### Kontaktangaben zu den Schlichtungsbehörden nach Region:

<https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/justiz/gerichtsbehoerden-schlichtungsbehoerden-in-mietsachen-und-mietgericht>

## Postadressen:

- Schlichtungskommission in Mietsachen für den Saanebezirk, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg
  - Schlichtungskommission in Mietsachen für den Sense- und Seebezirk, Postfach 96, 1712 Tafers
  - Schlichtungskommission in Mietsachen für die südlichen Bezirke, Rue des Moines 58, Postfach 160, 1680 Romont

# AUSZÜGE AUS DEM OBLIGATIONENRECHT (SR 220)

## Art. 253b *Bestimmungen über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen*

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (Art. 269 ff.) gelten sinngemäss für nichtlandwirtschaftliche Pacht- und andere Verträge, die im Wesentlichen die Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen gegen Entgelt regeln.
- <sup>2</sup> Sie gelten nicht für die Miete von luxuriösen Wohnungen und Einfamilienhäusern mit sechs oder mehr Wohnräumen (ohne Anrechnung der Küche).
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Anfechtung missbräuchlicher Mietzinse gelten nicht für Wohnräume, deren Bereitstellung von der öffentlichen Hand gefördert wurde und deren Mietzinse durch eine Behörde kontrolliert werden.

## Zweiter Abschnitt: Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen

### Art. 269 *A. Missbräuchliche Mietzinse I. Regel*

Mietzinse sind missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

### Art. 269a *II. Ausnahmen*

Mietzinse sind in der Regel nicht missbräuchlich, wenn sie insbesondere:

- a. im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse liegen;
- b. durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind;
- c. bei neueren Bauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite liegen;
- d. lediglich dem Ausgleich einer Mietzinsverbilligung dienen, die zuvor durch Umlagerung marktüblicher Finanzierungskosten gewahrt wurde, und in einem dem Mieter im Voraus bekanntgegebenen Zahlungsplan festgelegt sind;
- e. lediglich die Teuerung auf dem risikotragenden Kapital ausgleichen;
- f. das Ausmass nicht überschreiten, das Vermieter- und Mieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in ihren Rahmenverträgen empfehlen.

### Art. 269b *B. Indexierte Mietzinse*

Die Vereinbarung, dass der Mietzins einem Index folgt, ist nur gültig, wenn der Mietvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen und als Index der Landesindex der Konsumentenpreise vorgesehen wird.

### Art. 269c *C. Gestaffelte Mietzinse*

Die Vereinbarung, dass sich der Mietzins periodisch um einen bestimmten Betrag erhöht, ist nur gültig, wenn:

- a. der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird;
- b. der Mietzins höchstens einmal jährlich erhöht wird; und
- c. der Betrag der Erhöhung in Franken festgelegt wird.

### Art. 269d *D. Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter*

<sup>1</sup> Der Vermieter kann den Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen und begründen.

<sup>2</sup> Die Mietzinserhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter:

- a. sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitteilt;
- b. sie nicht begründet;
- c. mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonstwie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.

<sup>4</sup> Für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen genügt eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift auf dem vorgeschriebenen Formular.

<sup>5</sup> Für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen, die in einer Vereinbarung nach Artikel 269c vorgesehen sind, genügt die schriftliche Form.

### Art. 270 *E. Anfechtung des Mietzinses I. Herabsetzungsbegehren 1. Anfangsmietzins*

<sup>1</sup> Der Mieter kann den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten und dessen Herabsetzung verlangen, wenn:

a. er sich wegen einer persönlichen oder familiären Notlage oder wegen der Verhältnisse auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume zum Vertragsabschluss gezwungen sah; oder

b. der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat.

<sup>2</sup> Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.

### Art. 270a *2. Während der Mietdauer*

<sup>1</sup> Der Mieter kann den Mietzins als missbräuchlich anfechten und die Herabsetzung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verlangen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Vermieter wegen einer wesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlagen, vor allem wegen einer Kostensenkung, einen nach den Artikeln 269 und 269a übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielt.

<sup>2</sup> Der Mieter muss das Herabsetzungsbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; dieser muss innert 30 Tagen Stellung nehmen. Entspricht der Vermieter dem Begehr nicht oder nur teilweise oder antwortet er nicht fristgemäß, so kann der Mieter innert 30 Tagen die Schlichtungsbehörde anrufen.

<sup>3</sup> Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn der Mieter gleichzeitig mit der Anfechtung einer Mietzinserhöhung ein Herabsetzungsbegehren stellt

### Art. 270b *II. Anfechtung von Mietzinserhöhungen und andern einseitigen Vertragsänderungen*

<sup>1</sup> Der Mieter kann eine Mietzinserhöhung innert 30 Tagen, nachdem sie ihm mitgeteilt worden ist, bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich im Sinne der Artikel 269 und 269a anfechten.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch, wenn der Vermieter sonstwie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters ändert, namentlich seine bisherigen Leistungen vermindert oder neue Nebenkosten einführt.

### Art. 270c *III. Anfechtung indexierter Mietzins*

Unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzinses kann eine Partei vor der Schlichtungsbehörde nur geltend machen, dass die von der andern Partei verlangte Erhöhung oder Herabsetzung des Mietzinses durch keine entsprechende Änderung des Indexes gerechtfertigt sei.

### Art. 270d *IV. Anfechtung gestaffelter Mietzins*

Unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzinses kann der Mieter gestaffelte Mietzinse nicht anfechten.

### Art. 270e *F. Weitergeltung des Mietvertrages während des Anfechtungsverfahrens*

Der bestehende Mietvertrag gilt unverändert weiter:

- a. während des Schlichtungsverfahrens, wenn zwischen den Parteien keine Einigung zustandekommt, und
- b. während des Gerichtsverfahrens, unter Vorbehalt vorsorglicher Massnahmen des Richters.